

Leistungsvereinbarung Fachstelle Altersfragen

- zwischen **Pro Senectute Kanton Zürich**
Dienstleistungszentrum Pfannenstiel
Dorfstrasse 78
8706 Meilen
nachfolgend PSZH genannt
- und **Gemeinde Herrliberg**
Forchstrasse 9
8704 Herrliberg
nachfolgend Gemeinde genannt
- betreffend die Leistungsvereinbarung «Triangel – Fachstelle Alter Herrliberg».
Ersetzt die am 23. Dezember 2016 / 30. Mai 2017 unterzeichnete Leistungsvereinbarung.

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern Gemeinde Herrliberg und Pro Senectute Kanton Zürich betreffend Führung der Fachstelle Altersfragen «Triangel – Fachstelle Alter Herrliberg». Die damit verbundenen Anforderungen und Aufgaben basieren auf den nachfolgenden Grundlagen:

- Kantonales Pflegegesetz vom 27. September 2010, § 7. Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer gemäss § 5. Abs. 1 erteilt.
- Im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) vom 22. Mai 2024 soll gestützt auf §11 e die psychosoziale Betreuung zu Hause besser finanziell abgesichert werden. Die Gemeinden haben den Auftrag, die Informationen, Beratung und eine individuelle Abklärung über den Hilfe- und Betreuungsbedarf sicherzustellen.
- Beschluss Gemeinderat vom 8. Januar 2002 und XX.XX 2026
- Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2005 und 24. Juni 2026
- Altersleitbild von 2001

2. Ziel und Auftrag

Die Fachstelle, «Triangel – Fachstelle Alter Herrliberg», ist die zentrale Beratungs- und Anlaufstelle für die ältere Bevölkerung der Gemeinde Herrliberg. Sie unterstützt Ratsuchende individuell, stärkt deren Selbständigkeit, Autonomie und Eigenverantwortung und trägt durch die Koordination von Fachwissen, Angeboten und Ressourcen zu einer wirksamen und bedarfsgerechten Altersarbeit in der Gemeinde bei.

Die Fachstelle berät jederzeit vertraulich, neutral und auf freiwilliger Basis. Besteht ein Beratungskontakt zwischen PSZH und der Gemeinde Herrliberg, ist im Rahmen des Berufs- resp.

Amtsgeheimnisses und unter Einverständnis der Ratsuchenden, ein sachbezogener Informationsaustausch möglich.

Ein zentraler Auftrag der Fachstelle ist die Förderung der sozialen Teilhabe älterer Menschen sowie die Prävention und Milderung von sozialer Isolation und Einsamkeit. Sie wirkt darauf hin, dass ältere Menschen möglichst lange in soziale Netzwerke eingebunden bleiben und Zugang zu geeigneten Unterstützungs-, Begegnungs- und Teilhabeangeboten haben.

Die aktive, wirkungsvolle, zielgerichtete und effiziente Ausgestaltung des Angebots setzt eine strukturierte Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Gemeinde und lokalen Institutionen der Altersarbeit sowie eine bedarfsgerechte Öffentlichkeitsarbeit voraus und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Auftrags.

3. Leistungen

- **Informationsvermittlung/Kurzberatung/Triage:** Auf der Fachstelle erhalten Unterstützungssuchende Auskunft zu Fragen rund ums Alter und werden an die richtigen Stellen weiterverwiesen.
- **Sozialberatung:** Die Fachstelle unterstützt Hilfesuchende bei Themen wie Finanzen, Wohnen, Gesundheit, sozialer Teilhabe, Pensionierung, Vorsorge und Erwachsenenschutz.
- **Bedarfsbescheinigungen:** Die Fachstelle führt Abklärungen zum Bedarf von Betreuungsleistungen im Rahmen der seit 1. Januar 2025 gültigen Zusatzleistungsverordnung (ZLV) durch und stellt Bedarfsbescheinigungen aus.
- **Aufsuchende Altersarbeit:** Bei Bedarf finden Hausbesuche zur Klärung individueller Situationen und Beratungsbedürfnisse statt.
- **Freiwilligenarbeit:** Die Fachstelle fördert die Freiwilligentätigkeiten im Bereich der Altersarbeit. Die Fachstelle betreibt einen Fahr- und Besuchsdienst sowie eine Nachbarschaftshilfe.
- **Soziale Teilhabe:** Die Fachstelle organisiert Veranstaltung und schafft Begegnungsmöglichkeiten zur Förderung der sozialen Teilhabe und zur Vermeidung von Isolation und Einsamkeit.
- **Gesundheitsförderung und Prävention:** Im Rahmen eines gezielten Bildungsangebots greift die Fachstelle aktuelle gesundheitsbezogene Fragestellungen und Themen auf und vermittelt diese an die ältere Bevölkerung.
- **Koordination:** Die Fachstelle initiiert und fördert die Zusammenarbeit der Institutionen und weiterer Akteure der Altersarbeit. Bei Bedarf übernimmt sie die Leitung von Austauschgefässen.
- **Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit:** Proaktive Information der älteren Bevölkerung über Angebote im Altersbereich mittels Broschüre, Print-/ Onlinemedien und Veranstaltungen.
- **Innovation und Entwicklung:** Die Weiterentwicklung der Altersarbeit umfasst Bereiche wie zum Beispiel Bedarfsplanung, Bedürfnisklärung, Pilotprojekte und strategische Beratung der Verwaltung und Politik.
- **Projekt- und Gemeinwesenarbeit:** Ausgehend von Analysen des Wirkungskreises der Fachstelle und mittels partizipativer Methoden werden Projekte und Aktivitäten initiiert und Dienstleistungen der Altersarbeit optimiert.
- **Verschiedenes:** Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Gemeinde und regelmässiger, standardisierter Austausch mit der Abteilungsleitung Soziales.

4. Organisation und Zusammenarbeit

- Die Fachstelle ist mit einem Pensum von 70% besetzt und ist der Leitung des Dienstleistungszentrums Pfannenstiel unterstellt. Ansprechperson bei der Gemeinde ist die Abteilungsleitung Soziales.
- Die Fachstelle befindet sich an der Forchstrasse 99, 8704 Herrliberg.
- In einem strukturierten Tätigkeitsbericht wird die Arbeit während eines Kalenderjahrs dokumentiert und im ersten Quartal des Folgejahres dem Ressortvorstand Soziales sowie der Abteilungsleitung Soziales vorgelegt.
- Aus dem Leistungskatalog sowie ableitend aus dem Tätigkeitsbericht werden jährlich Schwerpunktthemen in Form von Leistungszielen festgelegt.
- Der Ressortvorstand Soziales, die Abteilungsleitung Soziales, die Leitung des Dienstleistungszentrums Pfannenstiel von PSZH sowie die Leitung der Fachstelle Triangel treffen sich einmal jährlich zu einer Jahresbesprechung mit Berichtserstattung.

5. Qualität der Leistungen

PSZH betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss internen Richtlinien und BSV-Vorgaben.

6. Haftung

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden und Freiwilligen sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH haftet gemäss Art. 398 OR ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben. Die Haftung ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 bzw. Art. 101 Abs. 2 OR. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche.

7. Datenschutz und Schweigepflicht

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese strikte einzuhalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei PSZH sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch PSZH bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. PSZH veröffentlicht die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) insbesondere auf der Website. PSZH-Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht.

8. Finanzierung

Die Gemeinde Herrliberg entschädigt die Leistungen von PSZH mit CHF 133'000.-, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Dieser Betrag umfasst folgende Positionen: personalbezogene Kosten, Organisation, Personalführung und fachlicher Support, IT-Kosten, Sachkosten und anteilige Kosten für Human Resources, Marketing, Finanz- und -kontrollwesen. Zum Abzug kommen Bundesgelder gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für Sozialberatungstätigkeiten sowie für den Fahr- und Besuchsdienst.

Der mit dem Vertragsabschluss festgelegte Finanzierungsbetrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik von November 2025 von 107.0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100) und wird im Falle einer Teuerung jährlich dem Indexstand per 30. November des Vorjahres angepasst. Fällt der Index unter den Stand der letzten Anpassung,

erfolgt keine Herabsetzung des Finanzierungsbetrags. Die Rechnungsstellung durch PSZH erfolgt quartalsweise (akonto). Die definitive Rechnung erfolgt jeweils im Dezember.

9. Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. November 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsgegenstand. Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31. Dezember 2031 gültig. Sofern keine Änderungen vorgesehen sind, kann die Leistungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Das Einvernehmen ist von beiden Seiten bis Ende Dezember 2030 zu bestätigen. Danach können die Vertragsparteien die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr per Ende eines Kalenderjahres kündigen.

10. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

11. Bindungswirkung

Diese Leistungsvereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede bei der Unterzeichnung als Original gilt, die aber zusammengenommen ein und dieselbe Leistungsvereinbarung bilden. Mit der elektronischen Zustellung (PDF/Scan per E-Mail) je einer von einer Partei unterzeichneten Version an die andere Partei tritt die Bindungswirkung dieser Leistungsvereinbarung ein.

Herrliberg, _____

Zürich, _____

Gemeinde Herrliberg

Pro Senectute Kanton Zürich

Gaudenz Schwitter
Gemeindepräsident

Véronique Tischhauser-Ducrot
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Tumasch Mischol
Gemeindeschreiber

Thomas Rüfenacht
Abteilungsleiter Dienstleistungszentrum
Mitglied der Geschäftsleitung

Angela Abrach Naef
Bereichsleitung Dienstleistungszentrum
Pfannenstiel und Zimmerberg